Anstellungsvertrag für einen Fremd-Geschäftsführer¹

Zwischen
GmbH, (Anschrift), nachfolgend auch die "Gesellschaft" genannt, vertreten durch die Gesellschafterversammlung sowie hinsichtlich der Regelung in § 14 (4) durch die Mitgeschäftsführer und
und
Frau/Herrn (Anschrift), nachfolgend auch "Geschäftsführer" genannt.
Die Gesellschafter der Gesellschaft haben mit Beschluss vom Herrn mit Wirkung zum zum gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt und den Gesellschafter Herrn mit dem Abschluss des nachfolgenden Geschäftsführer-Dienstvertrages bevollmächtigt. Auf dieser Grundlage schließen die Parteien mit Wirkung ab dem folgenden Dienstvertrag:
§ 1 Aufgabenbereich und Pflichten
(1) Der Geschäftsführer ist Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern werden von den Gesellschaftern nach vorheriger Beratung mit den Geschäftsführern festgelegt. Der zur Zeit geltende Geschäftsverteilungsplan ist diesem Vertrag als Anlage 1.1 beigefügt. Der

(2) Die Gesellschafter behalten sich das Recht vor, jederzeit weitere Geschäftsführer zu bestellen und/oder dem Geschäftsführer andere und/oder weitere Zuständigkeiten und zumutbare Tätigkeiten zuzuweisen. Auf Wunsch der Gesellschaft übernimmt der Geschäftsführer auch Aufgaben und Organstellungen in verbundenen Gesellschaften sowie Ämter in Verbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen, soweit hieran ein Interesse der Gesellschaft besteht. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung begründet die Übernahme solcher Aufgaben keine weiteren Anstellungsverhältnisse. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sämtliche Organstellungen und Ämter jederzeit auf Wunsch der Gesellschaft oder bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft niederzulegen. Sämtliche Tätigkeiten sind mit der Vergütung nach diesem Vertrag abgegolten.

Geschäftsführer ist demnach für folgende Bereiche zuständig:

- (3) Die Arbeitszeit des Geschäftsführers richtet sich nach den Erfordernissen der Gesellschaft. Dem Geschäftsführer ist bewusst, dass die ihm übertragenen Pflichten auch zusätzliche Arbeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Dienstreisen innerhalb und außerhalb Deutschlands erfordern.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft und erfüllt seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der besonderen Anweisungen der Gesellschafter und der Bestimmungen dieses Anstellungsvertrages. Eine Haftung des Geschäftsführers ist ausgeschlossen für Handlungen, die aufgrund einer Anweisung durch Gesellschafterbeschluss erfolgen oder durch Gesellschafterbeschluss ausdrücklich genehmigt sind.

_

¹ © Gerber, in: Lorz/Pfisterer/Gerber, Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht, C.H. Beck, 1. Aufl. 2010

- (5) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Einzelheiten sind von den Gesellschaftern in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt worden. Die zur Zeit geltende Geschäftsordnung ist diesem Vertrag als Anlage 1.5 beigefügt.
- (6) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 2 Nebentätigkeiten

- (1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen. Der Geschäftsführer bedarf für die Übernahme einer anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit, einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung, sowie von Aufsichtsrats- Beirats oder ähnlichen Mandaten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Erteilung oder Nichtereilung einer solchen Zustimmung seht in dem freien Ermessen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit sowie die Übernahme eines Mandats in einer Interessenvertretung und die Annahme eines Ehrenamtes sind gestattet, wem diese zuvor der Gesellschaft mitgeteilt wird, sie die Arbeitskraft des Geschäftsführers nicht nachteilig beeinflusst, eine Preisgabe vertraulicher Informationen nicht zu erwarten ist und die Interessen der Gesellschaft nicht in anderer Weise beeinträchtigt werden.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein festes ruhegehaltsfähiges Jahresbruttogehalt in Höhe von EUR (in Worten Euro). Der sich ergebende Nettobetrag ist in zwölf gleichen monatlichen Beträgen jeweils am Ende eines Monats zahlbar. Ist das Vertragsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird das Festgehalt zeitanteilig bezahlt. Außerdem trägt die Gesellschaft die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Arbeitslosen- und Krankenversicherung. Sofern der Geschäftsführer eine private Kranken- und/oder Pflegeversicherung wählt, trägt die Gesellschaft die Hälfte der Beiträge bis zu Höhe dessen, was die Gesellschaft als ihren Anteil zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung des Geschäftsführers tragen müsste, höchstens jedoch die Hälfte des von dem Geschäftsführer aufzuwendenden Gesamtbeitrags.
- (2) Der Geschäftsführer erhält zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Jahresgrundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme. Die Bestimmungsfaktoren der Tantiemenberechnung werden zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft jährlich festgelegt. Die Tantieme beträgt für ein Jahr bei 100% Zielerreichung maximal Euro (in Worten: Euro). Für die Jahre und gilt ergänzend: Für das Jahr wird eine Jahrestantieme in Höhe von 50% der maximalen Jahrestantieme von EUR garantiert, von der für jeden tatsächlichen Beschäftigungsmonat $^{1}/_{12}$ gezahlt wird. Für das Jahr wird eine Mindesttantieme von 25% der maximalen Jahrestantieme von EUR garantiert, von der für jeden tatsächlichen Beschäftigungsmonat $^{1}/_{12}$ gezahlt wird.

- (3) Mit Zahlung des vorgenannten Gehalts ist die gesamte Tätigkeit des Geschäftsführers nach diesem Vertrag abgegolten, insbesondere erhält der Geschäftsführer keine zusätzliche Vergütung für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit.
- (4) Das Jahresbruttogehalt wird jährlich überprüft. Die Überprüfung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und die persönliche Leistung des Geschäftsführers sollen dabei angemessen berücksichtigt werden. Eine Entscheidung über eine Erhöhung des Gehalts bleibt im alleinigen Ermessen der Gesellschafterversammlung.

§ 4 Dienstfahrzeug

- (1) Die Gesellschaft wird dem Geschäftsführer einen Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse zur geschäftlichen und privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Die Anmietung und die Bestimmung des Wagentyps stehen im alleinigen Ermessen der Gesellschaft. Derzeit ist dies ein mit einer monatlichen Finanz-Leasingrate von bis zu EUR Den Unterhalt einschließlich Benzinkosten trägt die Gesellschaft. Der Wert der privaten Nutzung stellt eine zusätzliche Vergütung dar, die der Geschäftsführer zu versteuern hat. Der Geschäftsführer hat die Bestimmungen eines PKW-Leasingvertrages zu beachten.
- (2) Im Falle der Beendigung dieses Anstellungsvertrages oder einer Freistellung ist der Dienstwagen unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben, ohne dass insoweit ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich des in der Privatnutzung liegenden geldwerten Vorteils besteht. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 5 Unfall- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- (1) Die Gesellschaft wird für den Geschäftsführer für die Dauer dieses Vertrages eine Unfallversicherung in Höhe von EUR für den Todesfall und in Höhe von EUR für den Invaliditätsfall (wie in den jeweils maßgeblichen Versicherungsbedingungen definiert) bei einer von der Gesellschaft auszuwählenden Versicherung abschließen. Die Versicherungsprämie zählt zur steuerpflichtigen Vergütung des Geschäftsführers. Die Leistungen aus der Unfallversicherung können nicht gegen die Vergütung, die von der Gesellschaft bezahlt wird, aufgerechnet werden.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf ihre Kosten für den Geschäftsführer eine D&O Versicherung zu unterhalten, die die Innen- und Außenhaftung abdeckt. Diese D&O Versicherung sieht eine Deckungssumme von mindestens EUR sowie einen Selbstbehalt für den Geschäftsführer von nicht mehr als EUR vor.
- (3) Ein Anspruch auf die jeweiligen Versicherungsleistungen besteht nur nach Maßgabe der entsprechenden Versicherungsbedingungen.

§ 6 Betriebliche Altersversorgung

Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung werden dem Geschäftsführer mit gesonderter Vereinbarung zugesagt.

§ 7 Reisekosten und Aufwendungsersatz

Dem Geschäftsführer werden die Reisekosten und sonstigen notwendigen Aufwendungen, einschließlich Bewirtungskosten, die er im Interesse der Gesellschaft tätigt, auf Nachweis gemäß der bei der Gesellschaft jeweils bestehenden Richtlinien erstattet. Die Aufwendungen sind im Einzelfall nach den steuerlichen Vorschriften zu belegen, sofern nicht nach den steuerlichen Vorschriften zulässige Pauschalbeträge abgerechnet werden.

§ 8 Erholungsurlaub

- (1) Der Geschäftsführer hat einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen pro Jahr. Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Beginnt oder endet der Anstellungsvertrag während des Kalenderjahres, so besteht der Urlaubsanspruch in anteiliger Höhe.
- (2) Der Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen in Abstimmung mit den übrigen Geschäftsführern festzulegen.
- (3) Sofern der Geschäftsführer wegen entgegenstehender Interessen der Gesellschaft oder in seiner Person liegenden Gründen seinen Jahresurlaub ganz oder teilweise nicht in Anspruch nehmen konnte, ist der Urlaubsanspruch einmal in das Folgejahr zu übertragen. Eine weitere Übertragung in weitere Folgejahre findet nicht statt. Der Geschäftsführer hat keinen Anspruch auf Vergütung für Urlaubstage, die nicht während des Kalenderjahres bzw. Folgejahres genommen wurden.

§ 9 Arbeitsverhinderung, Bezüge bei Krankheit, Tod, Arbeitsunfähigkeit

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Arbeitsverhinderung, sei es aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen, und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Arbeitsverhinderung mitzuteilen. Im Falle der Erkrankung ist der Geschäftsführer verpflichtet, spätestens am dritten Kalendertag seiner Abwesenheit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer der Gesellschaft vorzulegen.
- (2) Im Falle der Erkrankung oder sonstigen unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit wird die monatliche Vergütung gemäß § 3 (Festgehalt und Tantieme) für die Dauer von sechs Monaten, längstens bis zur Beendigung des Anstellungsvertrages, fortgezahlt. Ist der Geschäftsführer in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet länger als 3 Monate verhindert, so vermindert sich der Tantiemeanspruch für jeden angefangenen Monat ab dem 4. Monat um $^{1}/_{12}$.
- (3) Auf die Leistungen der Gesellschaft werden etwaige Leistungen Dritter, beispielsweise aufgrund von Haftpflichtansprüchen oder von Krankenversicherungen, soweit angerechnet, als durch diese und die Leistungen der Gesellschaft insgesamt die Nettobezüge überschritten werden, die der Geschäftsführer gemäß § 3 haben würde, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. Eine Anrechnung erfolgt insoweit nicht, als die Versicherungsleistungen auf Eigenleistungen hiermit Geschäftsführers beruhen. Geschäftsführer des Der tritt seine Schadensersatzansprüche insoweit an die Gesellschaft ab, als er durch einen Dritten verletzt wird und die Gesellschaft Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall leistet. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Stirbt der Geschäftsführer während der Dauer dieses Dienstvertrages, so haben seine Witwe und für den Fall, dass sie ebenfalls stirbt, seine Abkömmlinge, soweit diese das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Berufsausbildung stehen, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der monatlichen Festvergütung (§ 3 Abs. 1) für den Sterbemonat und die sechs folgenden Monate, längstens bis zu einem vom Ableben des Geschäftsführers unabhängigen Ende des Anstellungsvertrags. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Geschäftsführer hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit für die Gesellschaft einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung unterzogen und ein ärztliches Attest als Nachweis über seine gesundheitliche Eignung vorgelegt.

§ 10 Diensterfindungen

- (1) Alle Rechte Erfindungen, unabhängig Patentoder an von ihrer Gebrauchsmusterschutzfähigkeit, technischen und organisatorischen an Verbesserungsvorschlägen und an Computersoftware, die von dem Geschäftsführer während der Dauer dieses Vertrages gemacht und entwickelt werden (insgesamt im folgenden "Erfindungen" genannt) stehen ausschließlich der Gesellschaft zu, ohne dass eine zusätzliche Vergütung gezahlt wird. Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person unverzüglich über Erfindungen in Kenntnis zu setzen und die Gesellschaft bei der Erlangung von Patentschutz oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten auf Wunsch zu unterstützen.
- (2) Alle Schriftstücke und alle urheberrechtsfähigen Werke, die von dem Geschäftsführer während der Dauer dieses Vertrages erstellt werden und die sich auf gegenwärtige oder künftige Geschäftsbereiche der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen beziehen, stehen im alleinigen Eigentum der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen, ohne dass eine zusätzliche Vergütung bezahlt wird. Der Gesellschaft oder den mit ihr verbundenen Unternehmen steht das ausschließliche, unbeschränkte Recht bzw. Verwertungsrecht im Inland wie im Ausland zu. Gleiches gilt für wesentliche Ideen, Formeln, Entwicklungen, Anwendungen, Verbesserungen, Methoden, Prozesse und Entdeckungen, die sich auf die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen beziehen (im Folgenden "Verbesserungen" genannt).
- (3) Die vorstehende Absätze 1 und 2 gelten für alle Erfindungen, Verbesserungen und übrige gewerblichen Schutzrechte gleichgültig
 - (i) ob sie im Zusammenhang mit einem Geschäftszweig der Gesellschaft stehen oder nicht,
 - (ii) ob sie auf Erfahrungen der Gesellschaft beruhen oder nicht,
 - (iii) ob sie aus der dem Geschäftsführer bei der Gesellschaft obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder nicht, oder
 - (iv) ob sie während der betriebsüblichen Arbeitszeit oder außerhalb der Arbeitszeit gemacht worden sind.
 - Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Anstellungsvertrags.

§ 11 Wettbewerbsverbot und Abwerbeverbot

- (1) Während der Dauer dieses Anstellungsvertrages ist es dem Geschäftsführer untersagt für Unternehmen, die mit der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehen oder mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, gleich in welcher Form tätig zu werden, zu errichten, oder sich unmittelbar oder mittelbar daran zu beteiligen. Das gilt auch für verbundene Unternehmen der in Satz 1 genannten Unternehmen. Der Besitz von Anteilen im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung (bis höchsten%), der nicht zur Einflussnahme auf die Geschäftsführung berechtigt, gilt nicht als verbotene Beteiligung im Sinne dieses § 11 (1).
- (2) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von Monaten nach Beendigung dieses Vertrages, nicht in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein im räumlichen Gebiet, in dem die Gesellschaft bei Beendigung dieses Anstellungsvertrages tätig ist, tätiges Unternehmen tätig zu werden, das mit der Gesellschaft im direkten oder indirekten Wettbewerb steht oder mit einem Wettbewerbsunternehmen verbunden ist. In gleicher Weise ist es dem Geschäftsführer untersagt, während der Dauer des vorgenannten Verbots ein solches Wettbewerbsunternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich daran unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht, wenn die Beteiligung einen Anteil von % des Wettbewerbsunternehmens nicht überschreitet und nur zu Zwecken einer Kapitalanlage dient. Als Unternehmen, die mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehen, gelten solche Unternehmen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von befassen.
- (3) Für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbverbotes gemäß Absatz 2 verpflichtet sich die Gesellschaft dem Geschäftsführer eine Karenzentschädigung in Höhe von 50% der vom Geschäftsführer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Vergütung zu zahlen, wobei hinsichtlich der erfolgsabhängigen Tantieme gemäß § 3 (2) der Betrag maßgeblich ist, den der Geschäftsführer seit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages durchschnittlich erhalten hat. Die Entschädigung ist nach § 74 b Abs. 1 HGB jeweils am Ende eines Monats fällig. Im Übrigen finden die §§ 74 ff. HGB in ihrer jeweiligen Fassung analog Anwendung, einschließlich der Anrechnungs- und Auskunftspflicht nach § 74 c HGB und den Bestimmungen zur geltungserhaltenden Reduktion von § 74 a Abs. 1 HGB.
- (4) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR an die Gesellschaft zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft aufgrund der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.
- (5) Die Gesellschaft ist jederzeit, auch vor Beendigung des Anstellungsverhältnisses, berechtigt, auf ihre Rechte gemäß Absatz 2 zu verzichten. In diesem Fall entfällt ein Zahlungsanspruch gemäß Absatz 4 mit dem Ablauf von Monaten nach Mitteilung des Verzichts. Endet das Anstellungsverhältnis, weil der Geschäftsführer in den Ruhestand tritt oder dienstunfähig ist, kann der Verzicht mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

- (6) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund steht dem kündigungsberechtigten Vertragsteil das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Teil das Wettbewerbsverbot aufzuheben.
- (7) Der Geschäftsführer verpflichtet sich nach Beendigung dieses Vertrages, es für einen Zeitraum von sechs Monaten zu unterlassen, irgendeinen Arbeitnehmer, der bei der Gesellschaft beschäftigt ist, zu beschäftigten oder anzuwerben oder abzuwerben oder zu versuchen, diesen an- oder abzuwerben.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, alle ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten, Informationen, die sich auf die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften beziehen und die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem Willen der Gesellschaft nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen, Dritten nicht zu offenbaren und nicht für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die strategischen Pläne der Gesellschaft, Kunden- und sonstige Vertragsbeziehungen, Abschlüsse, Marketingstrategien, Pläne oder Analysen über Marktpotentiale Investitionsmöglichkeiten, Informationen über Umsatz, Gewinn, Leistungsfähigkeit, Finanzierung, Personal- und Personalplanung der Gesellschaft. Diese Verpflichtung gilt sowohl während der Dauer dieses Anstellungsverhältnisses als auch nach seiner Beendigung.
- (2) Geschäftliche Unterlagen aller Art, einschließlich der auf dienstliche Angelegenheiten und Tätigkeiten sich beziehenden persönlichen Aufzeichnungen, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Das Anfertigen von Abschriften oder Auszügen sowie das Kopieren von Zeichnungen, Kostenberechnungen, Statistiken und ähnlichem sowie anderen Geschäftsunterlagen ist nur für dienstliche Zwecke zulässig.
- (3) Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder im Fall einer durch die Gesellschaft erfolgten Freistellung hat der Geschäftsführer von sich aus alle in seinem Besitz befindlichen die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Gegenstände und Geschäftsunterlagen, einschließlich elektronischer Datenaufzeichnungen sowie Abschriften und Kopien davon herauszugeben; dem Geschäftsführer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird für die feste Laufzeit von Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von Monaten vor Ablauf des Jahreszeitraumes bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer jederzeit unter Fortzahlung seiner Bezüge von seiner aktiven Tätigkeit freizustellen. Urlaub, der bis zu dem Tag der Freistellung noch nicht genommen wurde, wird gegen die Freistellungszeit aufgerechnet. Die Zeit der Freistellung wird nicht bei der Berechnung eines etwaigen Bonus (gleich welcher Art) oder bei einer sonstigen über das Grundgehalt gehenden Zahlung berücksichtigt. Im Falle einer

Freistellung ohne wichtigen Grund wird die Gesellschaft dem Geschäftsführer die Ausübung einer Nebentätigkeit genehmigen, soweit dies nicht den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft über die Art und den Umfang der Nebentätigkeit und der Vergütung zu berichten sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit die bei der Nebentätigkeit erzielte Vergütung einen Betrag von EUR p. a. übersteigt, vermindert sich die nach § 3 zu zahlende Vergütung entsprechend.

- (3) Das Anstellungsverhältnis endet, ohne dass er einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats in welchem der Geschäftsführer das gesetzliche Rentenalter (derzeit 67) erreicht oder festgestellt wird, dass der Geschäftsführer auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist die ihm übertragenen Aufgaben als Geschäftsführer zu erfüllen (Invalidität).
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Gesellschaft berechtigt, das Dienstverhältnis entsprechend zu kündigen liegt insbesondere jedoch nicht abschließend vor, wenn:
 - über das Vermögen des Geschäftsführers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird,
 - der Geschäftsführer eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird,
 - die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft gegeben ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Abberufung des Geschäftsführers gilt, wenn keine außerordentliche Kündigung vorgenommen wird, zugleich als ordentliche Kündigung dieses Dienstvertrages, wobei in diesem Fall der Zugang des Protokolls beim Geschäftsführer genügt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die ein Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis des Geschäftsführers bei der Gesellschaft betreffen. Ein etwaiges Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft wird vorsorglich aufgehoben.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß oder Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

, den		
Zeichnungsberechtigter Gesellschafter	Geschäftsführer	